

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 252/96

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter
Dr. Burchardt und Klüglein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. September
1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger hat sich mit einem von ihm und seiner Ehefrau unterzeichneten und am 21. Oktober 1996 beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) eingegangenen Schreiben gegen das vorbezeichnete Urteil des LSG gewandt und ua ausgeführt, er und seine Ehefrau seien darüber empört. Die Klage bleibe aufrechterhalten und er gehe bis zur letzten Instanz.

Die Akten wurden daraufhin mit dem vorbezeichneten Schreiben des Klägers dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt, wo sie am 25. Oktober 1996 eingegangen sind.

Der Kläger hat mit seinem Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des LSG eingelegt. Er kann jedoch, worauf er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.

Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muß deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

